

**Zweite Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung für den  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPromO WW –**

**Vom 26. Mai 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fakultätspromotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPromO WW – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach den Worten „**für den Fachbereich**“ das Wort „**Wirtschaftswissenschaften**“ durch die Worte „**Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**“ und im Klammerzusatz „(FPromO WW)“ die Buchstaben „**WW**“ durch die Abkürzung „**WiSo**“ ersetzt.
2. In § 1 werden im Klammerzusatz „(FPromO WW)“ die Buchstaben „**WW**“ durch die Abkürzung „**WiSo**“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Hochschullehrer des Fachbereichs“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „dem Fachbereich für“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie nach den Worten „Ruhestand sind berechtigt,“ die Worte „an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken; sie werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben“ durch die Worte „ohne eigenes Stimmrecht an der Sitzung mitzuwirken“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird jeweils nach den Worten „Vorsitzende“, „ist die Forschungsdekanin“ und „Forschungsdekan, Stellvertreterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
    - dd) In Satz 5 wird nach den Worten „an die Vorsitzende“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission (§ 4 Abs. 1 Satz 1 **RPromO**) setzt sich zusammen aus drei durch das Promotionsorgan bestimmten Prüfenden, die Mitglieder des Promotionsausschusses oder im Promotionsausschuss mitwirkungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden. <sup>3</sup>Des Weiteren ist die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses berechtigt, sich an der Disputation als zusätzliche vierte Prüfende bzw. zusätzlicher vierter Prüfender zu beteiligen. <sup>4</sup>Die Prüfenden bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden, die bzw. der zugleich Protokoll führt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Zweitmitglieder des Fachbereichs“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt für entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **RPromO**).“

cc) In Satz 3 wird nach den Worten „Zweitmitglied am Fachbereich“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach den Worten „eine Gutachterin bzw.“ das Wort „ein“ und nach den Worten „ein Gutachter muss“ (neu) das Wort „als“ eingefügt sowie nach den Worten „hauptberuflich am Fachbereich“ die Worte „Wirtschaftswissenschaften als“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält Ziffer 1 folgende neue Fassung:

„1. Master, Staatsexamen, Diplom oder Magister an einer Universität bzw.“

b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss mindestens 50 ECTS-Punkte in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorweisen, wobei bis zu 20 ECTS-Punkte auch aus anderen, für das Promotionsthema relevanten, Fachrichtungen angerechnet werden können. <sup>3</sup>Bei Nichterreichen der nötigen ECTS-Punkte kann die Kandidatin bzw. der Kandidat unter der Auflage zugelassen werden, die fehlenden ECTS-Punkte nachzuholen.“

c) In Satz 4 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Worte „Durchschnittsnote des in Satz 1 genannten Abschlusses“ ersetzt.

- d) In Satz 5 werden nach den Worten „bis zu 3,0 kann“ die Worte „das Promotionsorgan“ durch die Worte „der Promotionsausschuss“ ersetzt und nach den Worten „dies rechtfertigen und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Auf“ am Satzanfang die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen, nach Ziffer 2 und dem Wort „sofern“ das Wort „sie“ durch die Worte „die Person“, nach den Worten „ein von einer Professorin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie nach den Worten „Professor des Fachbereichs“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4 und erhalten folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Promotionseignungsprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus den regulären Mastermodulen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre bzw. Sozialwissenschaften des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der FAU abgelegt. <sup>2</sup>Sie muss spätestens vier Semester nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt werden.

(3) Die Module für die Promotionseignungsprüfung werden vom Promotionsausschuss festgelegt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die festgelegten Modulprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert sind und die Durchschnittsnote der 30 ECTS-Punkte mindestens 2,5 beträgt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
- b) In Abs. 2 (neu) Satz 2 werden nach den Worten „wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen“ das Wort „Studium“ durch die Worte „Studiums zur Erfüllung der Aufgaben“ und nach den Worten „zu erbringen hat, legt“ die Worte „das Promotionsorgan“ durch die Worte „der Promotionsausschuss“ ersetzt.

8. Die Regelung in § 9 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Zusätzlich ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten einzureichen; auch Leistungen wie die Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen oder der Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen können von der Betreuerin bzw. vom Betreuer angezeigt und vom Promotionsausschuss anerkannt werden. <sup>2</sup>Leistungen, die für eine frühere Prüfungsleistung (beispielsweise im Rahmen des Bachelor- bzw. Masterstudiums) gezählt wurden, können nicht erneut geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ausreichende fachliche Vorbereitung an einer anderen Universität

nachweisen, so kann der Promotionsausschuss diese auf Antrag als fachliche Vorbereitungsmaßnahme, bzw. Teil einer solchen anerkennen.“

9. Die Regelung in § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine individuelle schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abschließen, die auch die angestrebte thematische Ausrichtung der Dissertation miteinschließt und Regelungen zu Open Science enthalten kann.

(2) <sup>1</sup>Wenn anstelle einer Dissertation eine Mehrzahl von Aufsätzen (mindestens drei) eingereicht werden soll (aufsatzbasierte Dissertation), so muss mindestens ein Aufsatz in Alleinautorenschaft verfasst sein. <sup>2</sup>Mindestens zwei der Einzelbeiträge sollten das Potenzial aufweisen, um in einer hochrangigen, referierten Fachzeitschrift, möglichst auf internationalem Niveau, publiziert zu werden. <sup>3</sup>Falls in eine schriftliche Promotionsleistung im Sinne von Satz 1 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen (siehe § 10 Abs. 3 Satz 2 **RPromO**).

(3) <sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation im Sinne des § 10 Abs. 3 **RPromO** ist möglich, wenn die Anforderungen in Abs. 2 Sätzen 1 und 2 erfüllt sind und das Veröffentlichungspotenzial nach Abs. 2 Satz 3 durch die bereits erfolgte Veröffentlichung bzw. eine Annahme zur Veröffentlichung von mindestens zwei der verwendeten Einzelbeiträge in einer hochrangigen, referierten Fachzeitschrift, möglichst auf internationalem Niveau, tatsächlich nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die kumulative Dissertation kann dabei weitere, unveröffentlichte Aufsätze umfassen.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann die Anforderung stellen, dass die aufsatzbasierte bzw. kumulative Dissertation im Sinne der Abs. 2 und 3 zusätzlich zu der in § 10 Abs. 5 **RPromO** geregelten Zusammenfassung (2-5 Seiten) mit einer ausführlicheren Mantelschrift versehen werden, durch die der thematische Zusammenhang der Einzelbeiträge dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „Promotionsorgans“ durch das Wort „Promotionsausschusses“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Schlagen die Gutachterinnen bzw. Gutachter Auflagen gemäß § 11 Abs. 4 **RPromO** vor, die vor der Veröffentlichung der Arbeit zu erfüllen sind, so sind diese Auflagen zeitgleich mit den Gutachten in Form auch von Dritten überprüfbarer Vorgaben schriftlich zu formulieren.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Nach Eröffnung des Verfahrens soll die mündliche Prüfung vor dem nächsten Sitzungstermin oder auf Antrag vor einem der beiden folgenden Sitzungstermine des Promotionsausschusses abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine des Promotionsausschusses und die Zeiten der einzelnen mündlichen Prüfungen setzt der Promotionsausschuss fest und veröffentlicht sie in geeigneter Form. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen, soweit nicht die beteiligten Prüfenden ihre Ablegung vollständig oder in Teilen in englischer Sprache gestatten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „öffentlichen Vortrag von“ das Wort „ca.“ gestrichen, nach der Zahl „15“ das Wort und die Zahl „bis 30“ und nach den Worten „die wichtigsten Ergebnisse“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „schließt sich ein“ die Worte „nicht-öffentliches“ durch das Wort „hochschul-öffentliches“ ersetzt und nach den Worten „wissenschaftliches Gespräch“ die Worte „mit einer Mindestdauer von 30 Minuten“ sowie nach den Worten „der Disputation beträgt“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann bei der Eröffnung des Verfahrens im Promotionsbüro eine zu begründende Ausnahme im Sinne eines Ausschlusses der Hochschulöffentlichkeit für das wissenschaftliche Gespräch beantragen. <sup>6</sup>Ferner wird bei der Verfahrenseröffnung aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Veröffentlichung der Disputationsdaten hingewiesen (Name des Prüflings, Uhrzeit, Raum, Prüfende).“

c) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

12. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen**

§ 12a RPromO findet Anwendung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „In“ am Satzanfang die hochgestellte Ziffer „<sup>2</sup>“ gestrichen und nach dem Zeichen der Zahl und dem Wort „§ 12 Abs.“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

cc) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „einem Drittel aus der“ das Wort „durchschnittlichen“ und nach den Worten „aus der Note der“ (neu) die Worte „mündlichen Prüfung (Rigorosum) bzw. der Note der“ gestrichen und nach dem Wort „Disputation“ die Worte und die Ziffer „nach Abs. 1“ angefügt.

14. In § 15 werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 4 **RPromO** ist im Falle von aufsatzbasierten oder kumulativen Dissertationen, bei denen nicht alle verwendeten Artikel bereits publiziert bzw. zur Veröffentlichung angenommen sind, abweichend von § 15 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 **RPromO** wie folgt zu veröffentlichen:

1. Für die bereits veröffentlichten Artikel reicht ein Verweis auf die entsprechende bereits bestehende Veröffentlichung (siehe § 15 Abs. 4 Satz 3 **RPromO**).
2. Die noch nicht veröffentlichten Artikel werden im Volltext veröffentlicht.

<sup>2</sup>Die Beantragung eines Sperrvermerks i. S. d. Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 7 **RPromO** wird empfohlen, wenn noch nicht veröffentlichte Aufsätze vorliegen und dies mit Blick auf laufende oder anstehende Begutachtungen der noch unveröffentlichten Aufsätze angezeigt ist. <sup>3</sup>Die Pflicht der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die geltenden Verwertungsrechte zu wahren, bleibt davon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Sperrvermerk kann nach § 15 Abs. 7 Satz 1 **RPromO** um jeweils ein Jahr verlängert werden. <sup>2</sup>Eine weitere Verlängerung um ein Jahr ist nach § 15 Abs. 7 Satz 2 **RPromO** in begründeten Ausnahmefällen wiederholt möglich; der Antrag hierzu ist von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten schriftlich zu begründen und an den Promotionsausschuss zu stellen.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „lateinischer“ durch das Wort „englischer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Dekanin bzw. von dem Dekan der Fakultät“ durch die Worte „bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsorgans“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.

16. In § 17 Abs. 2 wird nach den Worten „Vorsitzenden des Fachbereichs“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

17. In § 25 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der zweiten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **FPromO** vom 21. Februar 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der zweiten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **FPromO** vom 21. Februar 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 19. Mai 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Mai 2021.

Erlangen, den 26. Mai 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Mai 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Mai 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Mai 2021.